MEDIZIN& ÖKONOMIE
NR. 4/23
DAS PRAXIS-BULLETIN

Schwerpunkt

Praxisverkauf – Zulassungsbeschränkungen als unüberwindbare Hürde

Seiten 7–33

Recht

Vertragsbruch bei Praxisübergabe – welche rechtlichen Möglichkeiten habe ich?

Pio R. Ruoss, Alena Hinder

Seite 72

Medizin

Im Fokus aller Disziplinen: Unerfüllter Kinderwunsch und Fertilitätserhalt

Dr. med. Roland Braneti

Seite 98

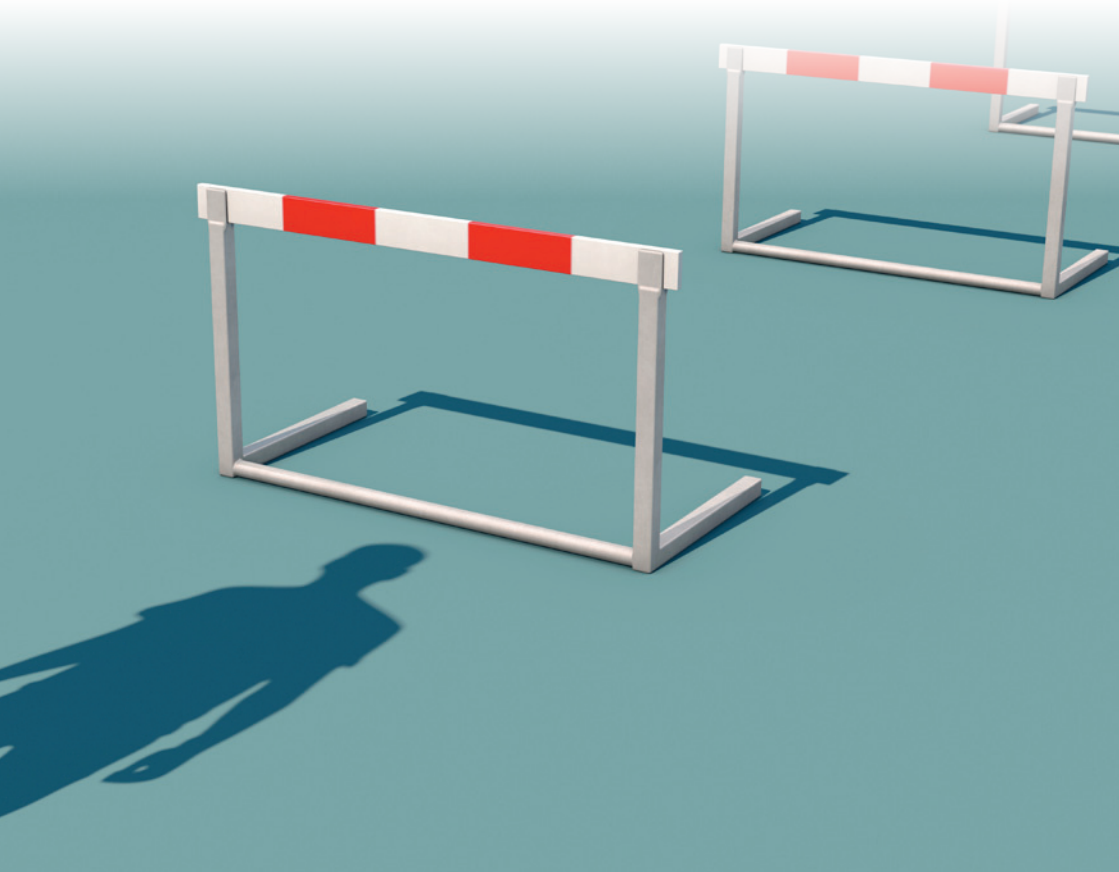

PRAXISNACHFOLGE ALS HERAUSFORDERUNG? WIR ZEIGEN AUF

Mario Gander und Roland Thürig (Truvag AG)

Die Unternehmensnachfolge für Ärztinnen und Ärzte stellt bereits ohne Berücksichtigung steuerrechtlicher Planungsmassnahmen eine Herausforderung dar. Welche Punkte im Zusammenhang mit der Nachfolgeregelung insbesondere im steuerlichen Bereich zu beachten sind, erläutern wir Ihnen gerne in unserem Beitrag.

Rechtsform von Praxen

Viele Praxen werden auch heute noch in der Rechtsform einer Einzelunternehmung bzw. als Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft geführt. Die Inhaberinnen und Inhaber dieser Praxen gelten dadurch als selbstständig Erwerbende und versteuern das gesamte Einkommen aus der Erwerbstätigkeit mittels privater Steuerdeklaration im jeweiligen Jahr. Ebenso unterliegt dieses Einkommen der Sozialversicherungsbeitragspflicht, die die Inhaberinnen und Inhaber als selbstständig Erwerbende an die Ausgleichskasse zu entrichten haben.

Es zeigt sich der Trend zur Errichtung von Gemeinschaftspraxen, die teilweise in der Rechtsform einer juristischen Person (Aktiengesellschaft AG oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung GmbH) geführt werden.

Inhaberinnen und Inhaber einer juristischen Person versteuern mittels der privaten Steuerdeklaration lediglich den bezogenen Lohn und können den in der Gesellschaft verbleibenden Gewinn zu einem späteren Zeitpunkt als steuerrechtlich privilegierten Dividendenbezug – und somit ohne die Entrichtung von Sozialversicherungsabgaben – beziehen.

Wie eine Unternehmensnachfolge aussehen kann, beschreiben wir im nachfolgenden Musterfall:

Peter Müller, 56 Jahre alt, selbstständiger Arzt, der seine Praxis in der Rechtsform einer Einzelfirma führt, plant seine Nachfolge und die Praxisaufgabe in den nächsten rund sechs Jahren. Er möchte seine Praxis an die Ärztin Hanna Burkard, 35 Jahre alt, verkaufen. Dazu möchte Peter Müller wissen, ob es steuerplanerisch sinnvoller ist, seine Praxis als Einzelunternehmung an Hanna Burkard zu veräussern, oder ob er seine Praxis vorgängig in eine juristische Person (AG/GmbH) umwandeln und danach die Aktien/Stammanteile an Hanna Burkard verkaufen soll.

Verkauf der Praxis als Einzelunternehmung

Beim Verkauf seiner Einzelunternehmung erzielt Peter Müller steuerbares Einkommen in der Höhe des Liquidationserlöses (Differenz zwischen Buchwerten und Verkaufspreis). Sofern Peter Müller im Zeitpunkt des Verkaufs das 55. Altersjahr vollendet hat und die selbstständige Erwerbstätigkeit definitiv aufgibt, kann der realisierte Liquidationserlös auf Antrag von Peter Müller privilegiert und gesondert von den übrigen Einkünften besteuert werden. Zusätzlich kann neben einem tatsächlichen Einkauf in die Pensionskasse ein steuermindernder fiktiver Einkauf in die berufliche Vorsorge geltend gemacht werden, der das steuerbare Einkommen von Peter Müller massgeblich reduzieren kann.

Eine steuerneutrale Weitergabe seiner Einzelunternehmung ist für Peter Müller grund-

sätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme bildet beispielsweise die Praxisweitergabe innerhalb der Familie mittels anteiliger Schenkung oder als Erbvorbezug. Dabei erfolgt die Praxisübergabe seiner Einzelunternehmung zu den Einkommenssteuerwerten (Buchwerten) und somit ohne Gewinnerzielung für Peter Müller. Zu beachten gilt, dass einzelne Kantone oder Gemeinden eine Schenkungs- und/oder Erbschaftsteuer auch bei familieninterner Übertragung an Nachkommen erheben.

Vorgängige Umwandlung in eine juristische Person (Kapitalgesellschaft)

Die Umwandlung einer Einzelunternehmung in eine Kapitalgesellschaft kann steuerneutral durchgeführt werden, sofern folgende Punkte kumulativ erfüllt sind:

- die Steuerpflicht der Kapitalgesellschaft muss in der Schweiz fortbestehen;
- die Einkommenssteuerwerte der bisherigen Einzelfirma müssen durch die Kapitalgesellschaft übernommen werden;
- das übertragene Geschäftsvermögen muss einen Betrieb oder Teilbetrieb im Sinne des Steuerrechts darstellen;
- innerhalb von fünf Jahren nach der Umwandlung dürfen keine Beteiligungsrechte (Aktien, Stammanteile) zu einem über dem übertragenen Eigenkapital liegenden Preis veräussert werden.

Die Umwandlung kann rechtlich auf verschiedene Arten, beispielsweise mittels Übertragung einzelner Aktiven und Passiven (Singularsukzession) nach Obligationenrecht oder mittels Vermögensübertragung (gesamter «Betrieb» inklusive Arbeitsverhältnissen und anderen Verträgen; partielle Universalsukzession) nach Fusionsgesetz erfolgen. In den meisten Fällen erfolgt die Umwandlung unabhängig von der gewählten Übertragungsart durch Gründung einer neuen Kapitalgesellschaft, wobei die Vermögenswerte als Sacheinlage zur Zeichnung des Aktien- oder Stammkapitals eingebracht werden.

Das bestehende Eigenkapital der Einzelunternehmung von Peter Müller kann zur Liberierung des Aktien- bzw. Stammkapitals verwendet werden, ohne dass zusätzliche Barmittel von Peter Müller notwendig sind. Der verbleibende Aktivenüberschuss (Differenz zwischen Aktiven und Passiven) kann als Darlehen gegenüber Peter Müller oder als Kapitaleinlagereserve KER dem Eigenkapital der juristischen Person gutgeschrieben und zu einem späteren Zeitpunkt steuerfrei an Peter Müller zurückgeführt werden.

Die Einzelunternehmung kann rückwirkend umgewandelt werden. Dabei muss der Handelsregistereintrag der neu gegründeten Kapitalgesellschaft bis spätestens sechs Monate nach dem Stichtag der massgebenden Bilanz (Jahresabschluss oder Zwischenabschluss der Einzelunternehmung) erfolgen.

Vorteile durch Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft

Nachfolgend einige Punkte, welche für die Umwandlung der Einzelfirma von Peter Müller in eine Kapitalgesellschaft sprechen:

Privilegierte Besteuerung – Überführung Vermögenswerte in das Privatvermögen

Möchte Peter Müller nicht sämtliche in der Einzelfirma bilanzierten Vermögenswerte in die Kapitalgesellschaft übertragen, besteht die Möglichkeit, dass diese Bilanzpositionen (z. B. Mobiliar, Fahrzeug, Immobilie etc.) unter gewissen Umständen privilegiert in das Privatvermögen von Peter Müller überführt werden können. Dieser Aspekt ist inte-ressant, sofern Peter Müller beispielsweise seine Praxisliegenschaft (z. B. Stockwerkeigentumseinheit) nicht in die Kapitalgesellschaft mitübertragen möchte. Auch hier gilt für die

steuerrechtliche Privilegierung, dass Peter Müller im Zeitpunkt der Überführung der Vermögenswerte das 55. Altersjahr vollendet hat.

Wahlweise kann Peter Müller bei der Überführung seiner Praxisliegenschaft in sein Privatvermögen auch beantragen, dass lediglich die wiedereingebrachten Abschreibungen im Zeitpunkt der Überführung besteuert werden und die Besteuerung des Wertzuwachsgewinns bis zu einer effektiven Veräusserung an eine Drittpartei aufgeschoben wird.

Ohne Privilegierung oder Aufschub der Besteuerung bei Liegenschaften unterliegt die Differenz zwischen Buchwert und Verkehrswert des Vermögenswertes im Zeitpunkt der Überführung der Einkommenssteuer- und Sozialversicherungspflicht. Eine Überführung von Bilanzpositionen in das Privatvermögen von selbstständig Erwerbenden wird steuersystematisch einem Verkauf an eine Drittpartei gleichgestellt und löst die entsprechenden Steuerfolgen aus.

Haftung

Während selbstständig Erwerbende mit dem Privatvermögen haften, sind bei Kapitalgesellschaften die Haftungsbegrenzungen grundsätzlich auf das Geschäftsvermögen (Eigenkapital) festgesetzt.

Dividendenbezug anstelle von Lohn

Wie bereits erwähnt, wird bei selbstständig Erwerbenden der gesamte Gewinn aus der Einzelfirma als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit im Jahr der jeweiligen Erzielung der Einkommenssteuer unterworfen.

Bei Gründung einer Kapitalgesellschaft sollte Peter Müller unter anderem aus versicherungs- und steuerrechtlichen Gründen ein marktkonformes Gehalt beziehen. Den in der Kapitalgesellschaft verbleibenden Gewinn kann Peter Müller zu einem späteren Zeitpunkt als Dividende und somit ohne Sozialversicherungsabzüge beziehen. Zudem werden Dividenden ab einer Beteiligungsquote von 10 % auf Stufe direkter Bundessteuer zu lediglich 70 % (die Kantone kennen teilweise auch tiefere Besteuerungsquoten) besteuert.

Wie erwähnt, müssen die Gewinne einer Kapitalgesellschaft nicht im Jahr der Erwirtschaftung an Peter Müller ausgeschüttet werden, sondern können für künftige Investitionen in der Gesellschaft belassen oder zu einem späteren Zeitpunkt als Dividende ausbezahlt werden. Hieraus entsteht Raum

für Steuerplanungen, indem die Dividende in einem Jahr bezogen wird, in welchem Peter Müller beispielsweise die private Liegenschaft saniert oder eine Einzahlung in seine berufliche Vorsorge vornimmt.

Zu beachtende Punkte einer Umwandlung

Aufgrund der steuerneutralen Umwandlung der Einzelfirma resultiert eine fünfjährige Sperrfrist, während der die Aktien oder Stammanteile an der neu gegründeten Kapitalgesellschaft nicht zu einem über dem anteiligen Eigenkapital liegenden Wert veräussert werden dürfen. Wird diese Sperrfrist verletzt, werden die im Zeitpunkt der Umwandlung übertragenen stillen Reserven im Nachsteuerverfahren als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit bei Peter Müller als Inhaber der ehemaligen Einzelunternehmung besteuert und der Sozialversicherungspflicht unterworfen.

Nach Ablauf der Sperrfrist können die Aktien oder Stammanteile zum tatsächlichen Verkehrswert verkauft werden. Der Erlös aus diesem Verkauf stellt bei Peter Müller einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn dar, sofern kein Tatbestand einer indirekten Teilliquidation (bei Systemwechsel vom Privat- in das Geschäftsvermögen der Käuferschaft) vorliegt. Dadurch können allenfalls weitere Personen an der Praxis beteiligt werden, und Peter Müller kann die Aktien oder Stammanteile zum effektiven Verkehrswert veräussern und dabei einen steuerfreien privaten Kapitalgewinn erzielen.

Im Vorfeld einer beabsichtigten Umwandlung empfehlen wir, den Sachverhalt mittels Steuervorabbescheid (Steuerruling) verbindlich mit den involvierten Steuerbehörden zu regeln. Anschliessend können die Gründungsdokumente (Urkunde, Sacheinlage-/Vermögensübertragungsvertrag, Statuten, Aktionär- oder Gesellschafterbindungsvertrag etc.) erstellt und die Anmeldung der Umwandlung beim Handelsregisteramt vorgenommen werden.

Peter Müller entscheidet sich aufgrund der vorangehenden Ausführungen für die Weitergabe seiner Praxis in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft. Er wandelt seine Einzelunternehmung in eine Aktiengesellschaft um, mit der Absicht, die Aktien nach Ablauf der Sperrfrist von fünf Jahren zum effektiven Verkehrswert an Hanna Burkard zu verkaufen.

Ein Jahr nach der Umstrukturierung haben sich Hanna Burkards Pläne geändert. Hanna Burkard möchte Rechtssicherheit erlangen und sich per sofort an der Arztpraxis AG von Peter Müller mit einer Beteiligungsquote von 50 % beteiligen. Gibt es eine Möglichkeit, dass sich Hanna Burkard bereits während der laufenden steuerrechtlichen Sperrfrist mit 50 % an der Aktiengesellschaft von Peter Müller beteiligen kann?

Möglichkeit einer Beteiligung ohne Steuerfolgen während der Sperrfrist

Wie erwähnt, besteht eine rein steuerrechtliche fünfjährige Veräusserungssperrfrist an den Aktien der Arztpraxis AG von Peter Müller. Während dieser Sperrfrist können die Aktien, ohne Steuerfolgen auszulösen, lediglich zum Wert des anteiligen Eigenkapitals – und somit ohne Gewinnerzielung – verkauft werden.

Um Peter Müller für den Aktienverkauf im Umfang einer Beteiligungsquote von 50 % drittvergleichskonform zu entschädigen, besteht die Möglichkeit, dass sich Hanna Burkard im Umfang der vorhandenen stillen Reserven anteilig mit 50 % in die Kapitaleinlagereserven KER der Arztpraxis AG von Peter Müller «einkauft».

Peter Müller und Hanna Burkard vereinbaren, dass Hanna Burkard die Aktien schon innerhalb der laufenden Sperrfrist zum Nominalwert – und somit ohne Verletzung der

steuerrechtlichen Sperrfrist – erwerben kann. Gleichzeitig verpflichtet sich Hanna Burkard jedoch, sich im Umfang der vorhandenen anteiligen stillen Reserven in die Kapitaleinlagereserven KER der Arztpraxis AG einzukaufen.

Die Folge dieses Aktienverkaufs von Peter Müller an Hanna Burkard ist, dass neu eine fünfjährige Sperrfrist (ab Aktienverkauf) besteht, während der die Kapitaleinlagereserven KER nicht steuerneutral an Peter Müller und Hanna Burkard ausbezahlt werden können.

Zusätzlich fällt die Emissionsabgabe im Umfang von 1 % der von Hanna Burkard geleisteten Einlage in die Kapitaleinlagereserve KER an und muss an die Eidgenössische Steuerverwaltung entrichtet werden. Nach Ablauf dieser Sperrfrist können die Kapitaleinlagereserven KER steuerfrei an Peter Müller und auch an Hanna Burkard ausgeschüttet werden. Somit erzielt Peter Müller doch noch einen angemessenen Verkaufserlös für den Verkauf der Aktien seiner Arztpraxis AG.

Fazit

Wie das vorangehende Beispiel aus unserem Berufsalltag zeigt, ist es wichtig, die Nachfolgeplanung frühzeitig in Angriff zu nehmen. Des Weiteren empfehlen wir zu prüfen, ob die Umwandlung der Einzelunternehmung, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft sich für die Inhaberin oder den Inhaber finanziell lohnen kann; insbesondere im Hinblick auf eine anstehende Nachfolgelösung.

Die Fachleute der Truvag AG beraten und unterstützen Sie sehr gerne bei der Nachfolgeplanung und weiteren Themen.

Mario Gander

Leiter Steuern/Recht/Vorsorge

dipl. Steuerexperte
DAS FH in MWST
CAS in internationaler MWST

Truvag AG
Am Mattenhof 16a
Postfach
6010 Kriens
mario.gander@truvag.ch
www.truvag.ch
041 818 77 48

Roland Thürig

stv. CEO / Leiter Treuhand

dipl. Treuhandexperte
dipl. Finanzplanungsexperte
dipl. Bankkaufmann

Truvag AG
Leopoldstrasse 6
Postfach
6210 Sursee
roland.thuerig@truvag.ch
www.truvag.ch
041 818 77 89